

Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen

1. Dieses Schutzkonzept gilt **ab dem 13. September 2021** für:
 - a) kirchliche Veranstaltungen, sofern sie nicht vom Schutzkonzept vom 10. September 2021 für öffentliche Gottesdienste erfasst sind;
 - b) nicht-kirchliche Veranstaltungen, welche in kirchlichen Räumen stattfinden.Für Gottesdienste gilt das Schutzkonzept vom 10. September 2021.
2. Bei Veranstaltungen in Innenräumen **mit** Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem COVID-Zertifikat gilt:
 - Das COVID-Zertifikat muss beim Eingang überprüft werden gemäss Anhang 1 der COVID-19-Verordnung besondere Lage.
 - Es besteht keine Maskentragepflicht.
 - Die Konsumation von Speisen und Getränken ist erlaubt.
3. Eine Veranstaltung in Innenräumen **ohne** Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem COVID-Zertifikat ist nur erlaubt, wenn:
 - maximal 30 Personen teilnehmen und es sich um eine Veranstaltung eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe handelt, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind;
 - höchstens 2/3 der sonst verfügbaren Sitzplätze besetzt werden;
 - die Distanzregeln nach Möglichkeit eingehalten werden (Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen).
 - Es gilt eine Maskentragepflicht.
 - Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.
4. Veranstaltung im Freien **ohne** Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Zertifikat:
 - Es dürfen höchstens 1000 Personen teilnehmen, wenn eine Sitzpflicht besteht. Für Veranstaltungen ohne Sitzpflicht gilt eine Obergrenze von 500 Personen.
 - Für die Konsumation von Essen und Trinken: Zwischen den Gästegruppen muss der erforderliche Abstand eingehalten werden.
5. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich sind Plakate zur Maskenpflicht sowie zu den Abstands- und Hygieneregeln des BAG anzubringen.
6. Vor und nach der Veranstaltung sind die Kontaktstellen und sanitäre Anlagen zu säubern und zu desinfizieren, die Räume gut zu durchlüften.
7. Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts inkl. der Überprüfung des COVID-Zertifikats zuständig ist. Die Regeln dieses Schutzkonzepts sind der für die Veranstaltung verantwortlichen Person bekannt zu geben, diese bestätigt die Entgegennahme der Regeln schriftlich.
8. Die für die Pfarreiräumlichkeiten verantwortlichen Personen (zuständiger Kirchenverwaltungsrat und Pfarreibeauftragte/Pfarreibeauftragter, ggf. Heimkommission) erlassen weitere, auf die jeweilige Situation angepasste Regelungen.

9. Wo für Veranstaltungen eigene Schutzkonzepte gelten, sind diese ebenfalls einzuhalten. Beispiele:
- Schutzkonzept für offene Jugendarbeit (<https://doj.ch/sechs-schutzkonzepte-als-beispiele/>)
 - Schutzkonzept Jungwacht Blauring (<https://www.jubla.ch/mitglieder/themen/corona/#c68079>)

St.Gallen, 10. September 2021

Bistum St.Gallen

Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen

+ Markus Büchel
Bischof

Raphael Kühne
Administrationsratspräsident

Claudius Luterbacher
Kanzler

Thomas Franck
Verwaltungsdirektor